

Michael Meznik

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Studienerfolg an Österreichs öffentlichen Universitäten



Michael Meznik

Increasing student success is one of the central goals of higher education policy. The article sheds light on the role of the concept of "feasibility of study programmes" within relevant Austrian higher education policy initiatives. It analyses key policy tools for enhancing "feasibility of study programmes", the concept's fitness-for-purpose in achieving overarching goals (reducing drop-out rates and duration of study), challenges of implementing selected measures, and the potential usefulness of developing standardised indicators of "feasibility of study programmes".

1. Einführung: Motive der Hochschulpolitik

Die Erhöhung der Studienerfolgsquoten ist ein zentrales Ziel der österreichischen Hochschulpolitik, wobei hier ökonomische Überlegungen, die staatliche Bildungsausgaben als Investitionen in Humankapital sehen, im Zentrum stehen: Erfolgreiche Absolvent/inn/en erzielen häufig höhere Einkommen, sind weniger von Arbeitslosigkeit betroffen und liefern somit auch höhere Steuereinnahmen.¹ Zugleich sind an öffentlichen Universitäten in Österreich aber hohe Abbruchzahlen und lange Studiendauern zu beobachten.² Dies und auch das unterdurchschnittliche Abschneiden Österreichs im internationalen Vergleich (OECD 2019, Chapter 5.7) bilden den Ausgangspunkt für verstärkte Bemühungen der Hochschulpolitik um eine Erhöhung der Studienerfolgsquoten.

In diesem Zusammenhang ist die seit 2019 zur Anwendung kommende kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung von Bedeutung, da durch diesen neuen Mechanismus der Mittelzuweisung erstmals bestimmte Aspekte des Studienerfolgs mit der Finanzierung der Universitäten verknüpft werden: Aus Sicht und nach dem Wunsch der Hochschulpolitik soll die Steigerung der – jetzt für die Finanzierung der Universitäten maßgeblich gewordenen – Prüfungsaktivität der Studierenden zu mehr und schnelleren Studienabschlüssen führen.

Die dem Studienerfolg allgemein förderlichen institutionellen Rahmenbedingungen des Studierens werden von der Politik im Anschluss an einschlägige Konzepte der Hochschulforschung (vgl. Burck/Grendel 2011, S. 102; Buß 2019, S. 10f) unter „Studierbarkeit“ (BMBWF 2019, S. 13f) gefasst.³ Damit sind die Studienorganisation, die Gestaltung von Curricula sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende als wichtige Handlungsfelder zur Verbesserung der Studienerfolgs angeprochen. Die Universitäten sollen bei der Gestaltung von Maßnahmen in den genannten Feldern stärker in die Pflicht genommen werden.

Allgemeine empirische Befunde (Zucha et al. 2020, S. 15) zeigen auch, dass aus Sicht der Studierenden grundsätzlich Verbesserungspotential vorhanden ist.⁴ Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht seit längerer Zeit – und unabhängig von der aktuellen Förmierung des Themas der „Studierbarkeit“ durch die Hochschulpolitik – einschlägige Aktivitäten an den Universitäten etabliert sind.⁵

2. Wie Studienerfolg fördern? Instrumente der Hochschulpolitik

Die Hochschulpolitik betritt mit ihrer jüngsten Initiative zur Förderung von Studienerfolg keineswegs Neuland. Maßnahmen zur Verringerung von Studienabbrüchen stehen seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung der öffentlichen Universitäten. Angesichts unterschiedlichster Maßnahmen und Angebote ist man seitens der Politik vor allem bestrebt, die Weiterentwicklung und den Ausbau bereits etablierter Aktivitäten der Universitäten zu fördern, und bedient sich dazu unterschiedlicher Steuerungsinstrumente. Dazu gehören neben der Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV)⁶ vor allem die

¹ Vgl. systematisch zu den ökonomischen und gesellschaftlichen Effekten der öffentlichen Universitäten in Österreich Janger et al. 2017.

² Auswertungen im Rahmen der jüngsten Studierenden-Sozialerhebung 2019 zeigen, dass nach 14 Semestern nur 47% der Bachelorstudierenden ein Studium abgeschlossen haben, 17% sind weiterhin inskribiert und mehr als ein Drittel hat zu diesem Zeitpunkt alle Studien abgebrochen (vgl. Schubert et al. 2020, S. 61).

³ Neben diesem, für die hochschulpolitischen Initiativen maßgeblichen Verständnis der „Studierbarkeit“ gibt es seitens der Hochschulen auch andere Vorstellungen davon, was „Studierbarkeit“ ist und was mit ihr erreicht werden soll (vgl. AQ Austria 2019, S. 52ff).

⁴ So bewerteten rund 61% der Studierenden an öffentlichen Universitäten die „Studierbarkeit“ als „(eher) schlecht“, tendenziell werden die Rahmenbedingungen an großen Universitäten bzw. in großen Studienrichtungen kritischer beurteilt.

⁵ Vgl. hierzu auch Kapitel 2.2.

⁶ Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV).

Leistungsvereinbarungen sowie auch einzelne Bestimmungen im Rahmen des Universitätsgesetzes (UG). Wie adressieren die genannten Instrumente das Thema Studienerfolg im Einzelnen?

2.1 Universitätsfinanzierungsverordnung: Anreize zur Reflexion der Bedingungen des Studienerfolgs

Über die Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) werden konkrete finanzielle Anreize für die Universitäten gesetzt, die in ihrem unmittelbaren institutionellen Gestaltungsbereich liegenden Rahmenbedingungen für zügiges Studieren zu analysieren und zu verbessern. So legt die UniFinV für den Leistungsbereich Lehre insgesamt drei Indikatoren⁷ fest: einen für den allergrößten Teil der im Rahmen der Budgetsäule Lehre zuzuteilenden Mittel (94%) zur Anwendung kommenden Basisindikator, der auf die „prüfungsaktiv“ – d.h. mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr – betriebenen Studien zielt. Hinzu kommen zwei Wettbewerbsindikatoren, die einerseits auf die Anzahl der Studienabschlüsse, andererseits auf die Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr betriebenen Studien zielen und auf die jeweils ein 3%-Anteil in der Budgetsäule Lehre entfällt.

Diese neue Art der Universitätsfinanzierung stellt einen Paradigmenwechsel⁸ dar, der zuvor rund ein Jahrzehnt in der Diskussion stand: Mittelzuweisungen für die wichtigste Budgetsäule (Lehre) werden jetzt direkt mit prüfungsaktiv betriebenen Studien verknüpft. Daraus folgt umgekehrt, dass Immatrikulationen, in denen keine oder eine unter dem Wert von 16 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr liegende Prüfungsaktivität erreicht wird, den Universitäten auch keine Mittel einbringen.

Seitens der öffentlichen Universitäten wurde die Reform der Finanzierung insgesamt begrüßt (Uniko 2018), Kritik bezog sich auf Detailaspekte des Vorhabens, etwa den Umstand, dass der Mechanismus ausschließlich auf prüfungsaktiv betriebene Studien, nicht jedoch auf die ECTS-Leistung einzelner Studierender abzielt (Blimlinger 2019, S. 5).⁹ Die praktische Umsetzung des neuen Finanzierungsmechanismus stellt die Universitäten aber durchaus vor Herausforderungen (vgl. Ecker et al. 2020, S. 58f): Wird die mit dem BMBWF im Rahmen der Leistungsvereinbarungen festgelegte Zahl prüfungsaktiver Studien nicht erreicht, hat dies – bei Überschreitung einer Toleranzmarge von 2% – entsprechende Budgetkürzungen zur Folge.¹⁰

Über die beiden Wettbewerbsindikatoren wird zugleich ein direkter Bezug zu den Bedingungen erfolgreichen Studierens hergestellt: So wird die Inanspruchnahme der einer Universität auf Grund der beiden Wettbewerbsindikatoren zustehenden Budgetmittel an die Bedingung der Durchführung bestimmter qualitätssichernder Maßnahmen in der Lehre geknüpft. Diese werden ebenfalls durch die UniFinV festgelegt und umfassen insgesamt sieben, unterschiedliche Aspekte der Lehre betreffende Maßnahmen (u.a. Prozessqualität in der Curriculumsentwicklung, regelmäßige Beurteilung der Pflichtlehrveranstaltungen durch die Studierenden, Einbeziehung des Prüfungswesens in das interne Qualitätssicherungssystem, Monitoring und Befragung von Absolvent/inn/en).

Zwei der in der UniFinV aufgezählten Maßnahmen beziehen sich explizit auf „Studierbarkeit“:

- kontinuierliches, zumindest stichprobenweises Monitoring der Studierbarkeit in allen Studiengängen (z.B. unter Nutzung von Studienerfolgsstatistiken),
- externe Evaluierung der Studierbarkeit und universitätsübergreifender Austausch zu den Ergebnissen dieser Evaluierung.

Um die auf Grund der Wettbewerbsindikatoren zustehenden Mittel in voller Höhe zu erhalten, muss eine Universität mindestens fünf dieser Maßnahmen nachweisen. Um zumindest 50% der Mittel zu erhalten, sind mindestens drei dieser Maßnahmen nachzuweisen.

Die UniFinV liefert somit finanzielle Anreize für die Bevölkerung mit unterschiedlichen Ansatzpunkten zur Verbesserung des Studienerfolgs. Sie enthält jedoch keine näheren Bestimmungen hinsichtlich der konkreten Umsetzung und des Nachweises dieser Maßnahmen durch die Universitäten. Diese sind gemäß UniFinV in den zwischen dem BMBWF und den Universitäten abzuschließenden Leistungsvereinbarungen genauer zu regeln.

2.2 Leistungsvereinbarungen 2019-2021: Vorgaben zur Verbesserung der Studienerfolgs

Von der grundsätzlichen Bedeutung der Frage des Studienerfolgs zeugt auch die Tatsache, dass ein Bereich der zwischen dem BMBWF und den öffentlichen Universitäten abzuschließenden Leistungsvereinbarungen explizit den Maßnahmen zur Verringerung der Studienabbrüche gewidmet ist.¹¹ Eine Erhebung an den öffentlichen Universitäten (AQ Austria 2019, S. 54, 67-73) bestätigt auch, dass diese bereits in den für die Erhöhung des Studienerfolgs relevanten Handlungsfeldern Maßnahmen setzen. Einschlägige Aktivitäten und Angebote der Universitäten firmieren zwar nicht explizit unter „Förderung

⁷ Basisindikator 1 (§ 2 Abs 1 Z 1 lit a UniFinV): „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten [...] pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden“. Wettbewerbsindikator 1a: „Anzahl der Studienabschlüsse in ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien pro Studienjahr mit Gewichtung nach Fächergruppen“; Wettbewerbsindikator 1b: „Anzahl der mindestens mit 40 ECTS-Anrechnungspunkten oder 20 Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien pro Studienjahr mit Gewichtung nach Fächergruppen“ (§ 2 Abs 1 Z 1 lit b und c UniFinV)

⁸ Vgl. ausführlich zur „Universitätsfinanzierung NEU“ Stransky-Can et al. 2018, S. 260-281.

⁹ Erreicht ein/e Studierende/r etwa in zwei Studien jeweils 14 ECTS-Anrechnungspunkte liegt kein prüfungsaktives Studium im Sinne der UniFinV vor. Mehrfachinskriptionen lagen z.B. im Sommersemester 2019 bei rund 16% der Studierenden an öffentlichen Universitäten vor, tendenziell ist jedoch ein Rückgang der Mehrfachinskriptionen zu beobachten (Schubert 2020, S. 57).

¹⁰ Die Periode 2019-2021 brachte entgegen der ursprünglichen Erwartung einer negativen Auswirkung des pandemiebedingt breit praktizierten Übergangs auf Distanzlehre eine insgesamt positive Entwicklung der Prüfungsaktivität: Einige öffentliche Universitäten verzeichneten einen deutlichen Anstieg der Prüfungsaktivität, einige blieben hinter den vereinbarten Zahlen zurück, insgesamt wurden die Zielwerte hinsichtlich Prüfungsaktivität erreicht.

¹¹ Darunter werden u.a. gefasst: Erhebungen über die Ursachen von Studienabbrüchen, Aktivitäten zur Verbesserung der Abschlussquoten, Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung, zum Coaching und Mentoring in der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie zum Ausbau der Betreuungsangebote für Studierende mit Kindern (§ 13 Abs 2 lit d UG).

der Studierbarkeit", zielen aber faktisch darauf, Studierenden grundsätzlich ein möglichst verzögerungsfreies Studieren und Abschlüsse in der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen. Die Schwerpunkte der Maßnahmen variieren und können je nach Profil oder spezifischen Zielsetzungen der Universität etwa auf bestimmten Phasen des Student-Life-Cycle (Übergang von der Schule ins Studium, Studieneinstieg, Studienabschluss), auf die Förderung des Studienerfolgs bezogene Handlungsfeldern (Studienorganisation, Weiterentwicklung von Curricula, Unterstützungsangebote für Studierende) oder auch auf der gezielten Unterstützung bestimmter Studierendengruppen (berufstätige Studierende, unterrepräsentierte Studierendengruppen) liegen.

Die Analyse der für die Periode 2019-2021 abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen (Wissenschaftsrat 2020, S. 75f; AQ Austria 2019, S. 31f) zeigt, dass diese intensiv zur Festschreibung konkreter Vorhaben zur Förderung des Studienerfolgs genutzt wurden. Die mit den Universitäten vereinbarten Maßnahmen beziehen sich auf alle Phasen des Student-Life-Cycles (Studieninformation, Studieneinstieg/StEOP, Studienabschluss), Fragen der Curricula-Gestaltung und des Prüfungswesens, Hochschuldidaktik und Lehr-/Lernprozesse.

Auch die allgemeinen Instrumente zur Weiterentwicklung der Bedingungen erfolgreichen Studierens aus der UniFinV („Monitoring“, „Evaluierung der Studierbarkeit“) haben fast durchgängig Eingang in die Leistungsvereinbarungen gefunden. So besteht für alle öffentlichen Universitäten¹² eine Verpflichtung zum „Monitoring der Studierbarkeit“. Für knapp die Hälfte der Universitäten sind hierfür jedoch keine Indikatoren festgelegt. Die im Rahmen eines Monitorings zu beobachtenden Aspekte oder zu erhebenden Daten sind nicht weiter definiert. In etwas mehr als der Hälfte der Vereinbarungen¹³ wird hingegen im Sinne der UniFinV auch auf ein konkretes Set quantitativer Indikatoren Bezug genommen, über das die „Studierbarkeit“ einzelner Studien erfasst werden soll. Konkret soll jeweils die Entwicklung folgender vier Indikatoren beobachtet werden:

- Studiendauer in Semestern,
- Anteil prüfungsaktiver Studierender,
- Anteil der Studienabschlüsse innerhalb der Toleranzstudiendauer,
- Studienabschlussquote.

Einige Leistungsvereinbarungen verweisen auf noch zu entwickelnde Indikatoren, die künftig für ein Monitoring herangezogen werden und auch Ansatzpunkte für Verbesserungen aufzeigen sollen. Diese Indikatoren sollen in weiterer Folge auch in die regulären Qualitätskreisläufe der Universitäten übernommen werden.¹⁴

Auch die zweite, aus der UniFinV kommende Maßnahme mit Bezug zum Studienerfolg, die externe Evaluierung der Studierbarkeit, wird in fast allen Leistungsvereinbarungen der laufenden Periode¹⁵ als Aufgabe für die Universitäten aufgegriffen. Zum Teil werden auch einzelne Studien festgelegt, die jedenfalls einer solchen Evaluierung zu unterziehen sind. Die Leistungsvereinbarungen legen auch grob die Zielsetzung dieser Evaluierungen fest: Evaluierungsergebnisse sollen eine Einschätzung des Status quo liefern, zur Identifikation von

Steuerungsoptionen beitragen und auch den Ausgangspunkt für einen universitätsübergreifenden Austausch zu möglichen Indikatoren und Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit bilden. Die Leistungsvereinbarungen enthalten jedoch keine näheren Bestimmungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieser externen Evaluierung – die wesentlichen inhaltlichen Aspekte, einzelne Fragestellungen und die konkreten Modalitäten der Durchführung sind durch die Universitäten individuell festzulegen.¹⁶

2.3 UG-Novelle 2020/2021: neue Impulse für die Erhöhung des Studienerfolgs?

Auf Ebene des für die öffentlichen Universitäten maßgeblichen Universitätsgesetzes sind bereits seit längerer Zeit Bestimmungen verankert, die sich unmittelbar gegen – aus Sicht der Hochschulpolitik – unnötige Verlängerungen der Studienzeit richten und daher indirekt der Förderung des Studienerfolgs zugerechnet werden können.¹⁷ Auch die ebenfalls für erfolgreiches Studieren relevante Frage der Vereinbarkeit eines Universitätsstudiums mit einer Berufstätigkeit oder mit Betreuungspflichten wird im UG thematisiert.¹⁸ Die jüngste Novellierung des UG brachte weitere Impulse zur Verbesserung der Bedingungen für erfolgreiches Studieren an den öffentlichen Universitäten. So wurden neuartige Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern Studierendenberatung und Studienorganisation gesetzlich verankert.

Neuartige Beratungs- und Unterstützungsangebote sind künftig bestimmten Gruppen von Studierenden durch die Universitäten (§ 59b UG) zur Verfügung zu stellen: Studierende mit mindestens 120 absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten sollen im Anschluss an ein prüfungs-inaktives Studienjahr im Rahmen von „Vereinbarungen über die Studienleistung“ (§ 59b Abs. 3 UG) von ihrer Universität gezielt auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss begleitet werden. Diese zwischen den Studierenden und dem Rektorat abzuschließenden Vereinbarungen verpflichten beide Seiten: Die Universitäten sollen unterstützende Maßnahmen (u.a. Zusicherung der Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl, Rückerstattung von Studienbeiträgen) setzen, die Studierenden wiederum

¹² Die Universität für Weiterbildung Krems, die ausschließlich Studien der hochschulischen Weiterbildung anbietet, bildet hier eine Ausnahme.

¹³ Vgl. exemplarisch die Leistungsvereinbarung der Universität Salzburg (S. 50).

¹⁴ Vgl. exemplarisch die Leistungsvereinbarungen der Universität Linz (S. 42) und der Universität Wien (S. 65); die Aufnahme in Qualitätskreisläufe bezieht sich z.B. auf die Weiterentwicklung von Curricula.

¹⁵ In den Leistungsvereinbarungen 19 öffentlicher Universitäten ist eine solche externe Evaluierung festgeschrieben.

¹⁶ Umfassende Darstellungen zur praktischen Umsetzung dieser Evaluierungen oder gar Befunde zu deren Wirksamkeit liegen (noch) nicht vor.

¹⁷ Das UG bezieht sich auf das Problem der Nicht-Aufnahme in Lehrveranstaltungen (§ 58 Abs 8 UG) und auf Auslandsaufenthalte (§ 58 Abs 9 UG), aus denen Studierenden jeweils keine Studienzeitverlängerung erwachsen soll.

¹⁸ Grundsätzlich bestünde für berufstätige Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten die Möglichkeit (§ 59 Abs 3 UG), bei der Zulassung für Lehr- und Prüfungsangebote geeignete Tageszeiten bekanntzugeben, der sich aus allen Meldungen von solchen Studierenden ergebende Bedarf wäre dann von den Universitäten „bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebots zu berücksichtigen“.

sind zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgefordert. Im Falle der Nicht-Erfüllung der Vereinbarung sind auch Sanktionen (keine Rückerstattung des Studienbeitrags) vorgesehen. Ein weiteres Informations- und Unterstützungsangebot (§ 59b Abs. 2 UG) zielt auf Studierende, die Schwierigkeiten mit dem Studieneinstieg haben und auf Grund neu geschaffener Anforderungen an die Mindeststudienleistung (16 ECTS-Anrechnungspunkte innerhalb der ersten vier Semester) Gefahr laufen, für zwei Jahre aus dem Studium ausgeschlossen zu werden.¹⁹

Studienorganisation, -planung: Universitäten haben künftig alle relevanten Informationen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen bereits vor dem Beginn des Semesters zur Verfügung zu stellen (§ 76 Abs 3 UG) und den Studierenden so eine bessere Semesterplanung ermöglichen.

Auf der *curricularen Ebene* angesiedelte Maßnahmen wurden im Zuge der Novellierung des UG ebenfalls festgeschrieben: So sollen die Universitäten über Evaluierungen der Curricula eine angemessene Zuordnung der ECTS-Anrechnungspunkte (§ 14 Abs 2 UG) sicherstellen. Die Rektorate haben außerdem im Rahmen einer Richtlinienkompetenz (§ 22 Abs 1 Z 12a UG) das Recht erhalten, formale und strukturelle Vorgaben zur Gestaltung von Curricula zu machen.

3. Diskussion: Neue Maßnahmen als Schlüssel zur Erhöhung des Studienerfolgs?

Gerade in den neuen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zeigt sich ein Leitgedanke der unter dem Schlagwort „Studierbarkeit“ vorangetriebenen Reform des Studiums an öffentlichen Universitäten: Studienerfolg soll gefördert werden, indem die Verbindlichkeit (vgl. Pichl/Wulz 2020, S. 115) für beide Seiten – Studierende und Universitäten – erhöht wird. Damit wird auch einer lange vorherrschenden Tendenz, die Ursachen für überlange Studiendauern und häufige -abbrüche jeweils ausschließlich der anderen Seite zuzuschreiben (vgl. Pechar 2007, S. 44ff), entgegengewirkt. Der Fokus auf „Studierbarkeit“ impliziert, dass die öffentlichen Universitäten stärker in die Pflicht genommen werden und auch (Mit)verantwortung für (Miss)erfolge ihrer Studierenden übernehmen sollen. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, in diesem Zusammenhang sind jedoch weitere Aspekte zu berücksichtigen.

3.1 Bessere Studienbedingungen gegen (zu) lange Studiendauer und Studienabbruch: Setzt die Politik an den richtigen Hebeln an?

Seitens der Hochschulpolitik wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen, die im Kontext der Studierbarkeitsförderung gesetzt werden, tatsächlich wirksam sind und die Erreichung der übergeordneten Ziele (Senkung der Studiendauern, Abbruchquoten) zumindest unterstützen. Das wirft die Frage nach empirischen Befunden zu den Einflussfaktoren von Studiendauer und -abbruch auf.

Studienabbruch: Die reichlich vorhandenen Untersuchungen zu den Ursachen und Motiven eines Studienabbruchs (vgl. etwa Unger et al. 2009; Heublein et al. 2017; Neugebauer et al. 2019; Daniel et al. 2019; Petri

2021) haben gezeigt, dass ein Studienabbruch meist Folge eines komplexen Bündels von Faktoren ist: In einem umfassenden Überblick über die vorhandene Literatur unterscheiden etwa Neugebauer et al. (2019, S. 1034f) analytisch zwischen *Eingangsmerkmalen* (insbesondere soziodemographischen, leistungsbezogenen), der *Situation im Studium* und den *externen Lebensbedingungen*. Die Förderung von Studierbarkeit setzt jedoch im Wesentlichen an der Situation im Studium an, die beiden anderen Einflussgrößen bleiben unberücksichtigt bzw. liegen eindeutig außerhalb des Einflussbereichs einer Universität. Ergebnisse der großangelegten empirischen Untersuchung von Heublein et al. (2017, S. V) zeigen ebenfalls, dass die Studienbedingungen und -organisation letztlich von relativ geringer Bedeutung für den Studienabbruch sind. Hingegen führen fehlende fachliche Voraussetzungen, mangelnde Studienmotivation oder der Wunsch nach stärkerem Praxisbezug und eigenem Einkommen bei mehr als 60% der Abbrecher/innen zur Exmatrikelation. Unger et al. (2009, S. 102) haben in einer Untersuchung zu frühen Studienabbrüchen in Österreich gezeigt, dass gleich 18% der Abbrecher/innen überhaupt keinen Abschluss geplant hatten.

Aus den genannten Befunden ergibt sich die wesentliche Schlussfolgerung, dass eine Bewertung der Vermeidbarkeit des Studienabbruchs alle Bedingungsfaktoren einbeziehen muss, eine Bewertung von Hochschulen nur auf Basis von Quoten nicht angebracht ist (Neugebauer et al. 2019, S. 1032).

Studiendauer: Analog zur Frage des Studienabbruchs ist auch die Studiendauer nur aus dem Zusammenspiel von individuellen, institutionellen und Kontextfaktoren angemessen zu erfassen. Hochschulen können hier durch die in ihrem Einflussbereich liegenden institutionellen Rahmenbedingungen wirksam werden, zugleich gehörigen aber individuelle, dem Einfluss der Hochschulen entzogene Faktoren wie Schulabschlussnoten zu den stärksten Determinanten (vgl. Krempkow 2020, S. 49f).

3.2 Implementierung: Wie wollen/können die Universitäten Maßnahmen umsetzen?

Bei der Umsetzung der in den Leistungsvereinbarungen und zuletzt auch im UG verankerten Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs bestehen für die Universitäten beträchtliche Spielräume. Die tatsächliche Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen wird daher stark durch die konkrete Ausgestaltung bestimmt:

So können etwa bei der *externen Evaluierung der Studierbarkeit* je nach Verständnis des Begriffs und den daraus abgeleiteten Zielsetzungen Schwerpunkte der Evaluierung frei gewählt werden. Denkbar wäre auch, ausgehend von vorhandenen empirischen Befunden (ZUCHA 2020, S. 87), Rahmenbedingungen für erfolgreiches Studieren zu reflektieren. Die Universitäten können hier weitgehend autonom agieren, die Spezifität der

¹⁹ Die verpflichtende Mindeststudienleistung ist nur in Erststudien (Bachelor-, Diplomstudien) zu erbringen. Ursprünglich seitens des BMBWF vorgesehene, restriktivere Regelungen (ECTS-Mindestanforderung von 24 ECTS-Anrechnungspunkten, Ausschluss für einen Zeitraum von 10 Jahren) wurden nach klar ablehnenden Reaktionen, insbesondere seitens der Österreichischen Hochschüler/innenschaft (ÖH 2020), wieder abgeschwächt.

eigenen Institution berücksichtigen, eigene Zugänge entwickeln und selbstgesetzten Prioritäten folgen – entscheidend für den Nutzen bleibt letztlich das Commitment der Stakeholder an den Universitäten.

Die Umsetzungsfrage stellt sich auch bei den *neuen Beratungs- und Unterstützungsangeboten* des UG: Wie sollen die „Vereinbarungen über die Studienleistung“ konkret ausgestaltet werden? Wie viel Individualisierung ist möglich? Grundsätzlich dürften bei den für diese Vereinbarungen in Frage kommenden Studierenden weniger die fehlende Passung zwischen Interessen/Leistungsfähigkeit der Studierenden und Anforderungen des Studiums, sondern eher die „externen Lebensbedingungen“ (Vereinbarkeitsprobleme, fehlende zeitliche Ressourcen) eine Rolle spielen. Die Universitäten werden hier in unterschiedlichem Maße Lösungen anbieten können. Da der bereits erfolgte Einsatz von Ressourcen der Universitäten und der Studierenden in diesen Fällen erheblich ist, sind Interventionen in der Art der „Vereinbarung“ dennoch eine gute Option.

Etwas anders stellt sich die Situation bei wahrscheinlich abbruchgefährdeten Studierenden mit geringer ECTS-Leistung im ersten Studienjahr dar: Die Gründe für eine niedrige Studienleistung sind komplex. In der Studieneingangsphase gesetzte institutionelle Interventionen (vgl. Petri 2021) wie zum Beispiel Tutoring, Kurse zur Schließung von Kompetenzlücken oder individuelle Beratungsformate können die Abbruchprävention unterstützen. Zu bedenken ist gleichzeitig, dass qualitätsvolle, auf die spezifischen Bedarfe Studierender zugeschnittene Beratungsangebote aufwendig und kostenintensiv sind. Es stellt sich daher die Frage, ob ihre Bereitstellung durch die Universitäten sichergestellt werden kann und ob alle betroffenen Studierenden durch solche Angebote tatsächlich erreicht werden können. In diesem Zusammenhang könnten perspektivisch auch Frühwarnsysteme, die auf Grund der Analyse administrativer Studierendendaten ehemaliger Studierender die Identifizierung besonders abbruchgefährdeter Gruppen von Studierenden ermöglichen (Berens/Schneider 2019), zunehmend eine wichtige Rolle spielen. Zu beachten ist jedoch auch, dass selbst bei Vorhandensein eines hochwertigen Beratungsangebots für eine nicht zu vernachlässigende Gruppe von Studierenden wahrscheinlich wenig zu erreichen sein wird.²⁰

Generell eröffnet das Ziel der Erhöhung des Studienerfolgs auch ein breites Handlungsfeld für studiengangsbezogene Monitoring-Maßnahmen. So kann das gezielte Monitoring von Studierendenkohorten²¹ (Entwicklung der Prüfungs/in/aktivität, Prüfungsleistungen/Prüfungen mit hohen Durchfallquoten, Abbruchzeitpunkte) perspektivisch zur Identifikation von Ansatzpunkten für Verbesserungen durch Weiterentwicklung der Curricula und durch Unterstützungsangebote genutzt werden. Das Monitoring kann auch genutzt werden, um gezielt Studierende, die nur knapp unter der finanziierungsrelevanten Grenze von 16 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr bleiben, anzusprechen und bei der Intensivierung des eigenen Studiums zu unterstützen. Aus der Verknüpfung solcher Monitoringdaten mit bestimmten Eingangsmerkmalen der Studierenden könnten perspektivisch auch paßgenauere Beratungsangebote für be-

stimmte Studierengruppen entwickelt werden. Anstöße zur Verbesserung können darüber hinaus die Ergebnisse aus LV-Evaluationen und einschlägiger Befragungsformate (Abschlussbefragungen, Befragungen zu Studienbedingungen) liefern.

3.3 Perspektiven: Braucht es einheitliche Studierbarkeitsindikatoren?

Das in zahlreichen Leistungsvereinbarungen festgelegte „Monitoring der Studierbarkeit“ zielt auf typische Indikatoren des Studienerfolgs (Studiendauer in Semestern, Anteil der prüfungsaktiven Studien, Anteil der Studienabschlüsse innerhalb der Toleranzstudiedauer, Studienabschlussquote). Die Ergebnisse lassen gewisse Schlüsse auf den Ist-Stand des an der jeweiligen Universität Erreichten sowie auch die Identifizierung von Fachbereichen/Studien mit Verbesserungspotential zu und können – entsprechende universitätsinterne Kommunikation vorausgesetzt – perspektivisch zur Bewusstseinsbildung bei relevanten Gruppen an der Universität (Curricularkommissionen, Studiengangsverantwortliche, Verantwortliche für die Ausgestaltung von Beratungsangeboten) beitragen. Aus der Kombination solcher Monitoringmaßnahmen und einer auf die Gegebenheiten an der jeweiligen Universität zugeschnittenen Evaluierung sind in weiterer Folge auch Beiträge zur (Weiter)entwicklung von Maßnahmen zur Förderung des Studienerfolgs zu erwarten.

In den Leistungsvereinbarungen der Periode 2019-2021 wurde jedoch auch mehrfach Bezug auf die Entwicklung weiterer Indikatoren Bezug genommen. Der Nutzen solcher, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt für die universitätsübergreifende Messung der „Studierbarkeit“ und darauf aufbauende politische Steuerung (Mittelzuweisung) ist jedoch fraglich: Ergebnisse empirischer Hochschulforschung (vgl. Abschnitt 3.1) zeigen, dass die gegenwärtig etwa im Rahmen des Monitorings der Studierbarkeit angewandten Indikatoren von den Universitäten nur bis zu einem gewissen Grad beeinflussbar sind. Hinzu kommen große Unterschiede hinsichtlich der Voraussetzungen zwischen Universitätstypen, etwa zwischen jenen, die traditionell oder im Zuge der Einführung von Zulassungsverfahren tatsächlich selektive Aufnahmeprüfungen durchführen, und solchen, die kaum Einfluss auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Studienanfänger/innen nehmen können. Die Nutzung von diese Unterschiede nicht berücksichtigenden Indikatoren – etwa auch zur Mittelzuweisung – wäre letztlich sogar kontraproduktiv: Universitäten mit relativ höherem Anteil von Studienanfänger/inne/n mit bestimmten Eingangsmerkmalen, die – im Sinne der Zielsetzungen im Kontext der Nationalen Strategie zur Sozialen Dimension – eigentlich zusätzliche Mittel benötigen würden, könnten dadurch weniger Mittel erhalten. Auch die zum Teil im Rahmen leistungsorientierter Mittelvergabe in Deutschland praktizierte

²⁰ Vgl. den oben angeführten Befund von Unger et al. 2009, S. 102 – demnach hatten 18% der frühen Abbrecher/innen überhaupt keine Absicht, das Studium abzuschließen.

²¹ Vgl. allgemein zu Potentialen und Gelingensbedingungen des Studienmonitorings etwa Pohlenz 2018.

Verknüpfung mit Absolvent/inn/enquoten und dem Anteil Studierender in der Regelstudiedauer (vgl. Krempkow 2020, S. 39f) ist daher kritisch zu beurteilen.²² Die aktuell für die öffentlichen Universitäten maßgebliche Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) richtet das Hauptaugenmerk auf die Zahl prüfungsaktiver Studien. Überlegt werden könnte in diesem Zusammenhang, wie die Festlegung von Zielwerten prüfungsaktiver Studien pro Studienjahr für den Zeitraum einer Leistungsvereinbarungsperiode flexibler gestaltet werden kann, um etwa – von den Universitäten nicht beeinflussbare – rückläufige Anfänger/inn/enzahlen zu kompensieren. Andere Indikatoren, die mit der Studierbarkeit in Verbindung gebracht werden können (Absolvent/inn/enquoten, Anteil der Abschlüsse in der vorgesehenen Studiendauer), spielen keine Rolle. Mit Blick auf die weiter oben skizzierten Befunde sollte an diesem Prinzip festgehalten werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Universitätsfinanzierung könnte die Schaffung neuer Anreize überlegt werden: So könnte etwa die Erreichung spezifischer, von den Universitäten vorzuschlagender Zielsetzungen (z.B. relative Steigerung der Abschlüsse in einer bestimmten Studiendauer, Erhöhung des Studienerfolgs von Studierenden mit bestimmten Eingangsmerkmalen) im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit gewissen finanziellen Anreizen verknüpft werden.

Mit Blick auf die Erreichung der übergeordneten Ziele der Hochschulpolitik dürfen jedenfalls auch andere, nicht unmittelbar auf die Bedingungen während des Studiums bezogene Stellschrauben nicht aus dem Blick verloren werden. So können beispielweise Online-Self-Assessments die Informationsgewinnung, die selbständige Überprüfung der Eignung durch Studieninteressierte und folglich eine erfolgversprechende Studienwahl unterstützen. Frühe Erfahrungen der Universität Wien mit verpflichtenden Online-Self-Assessment-Tools (vgl. Gleeson et al. 2014, S. 144f) zeigen, dass diese von den Zielgruppen als hilfreich empfunden wurden, insgesamt geeignete Mittel der Selbstselektion darstellen und auch weitere Stufen in Aufnahmeverfahren überflüssig machen können. Generell sollten die Potentiale einer intensiven und verbindlichen Beratung der Studierenden durch die Universitäten vor Aufnahme eines Studiums (Bauer 2020) noch stärker ausgeschöpft werden. An den Universitäten vorhandene Beratungsangebote sollten angesichts des derzeit noch relativ eingeschränkte Nutzer/innenkreises (Schubert 2020, S. 34) – nur etwas mehr als die Hälfte der Studienanfänger/innen an öffentlichen Universitäten nutzt einschlägige Angebote – ausgebaut werden. Hier sollten insbesondere auch Bemühungen zum Erreichen bestimmter, tendenziell schlechterer über fachliche Voraussetzungen, Aufbau und Inhalte von Studien informierte Zielgruppen wie beispielsweise ältere Studienanfänger/innen oder Anfänger/innen mit Migrationshintergrund (vgl. ebd., S. 36) verstärkt werden.

Die mit der Einführung von Zugangsregelungen möglich gewordenen, zuletzt auch ausgebauten Eingriffe in das Prinzip des „freien Hochschulzugangs“, vor allem Aufnahmeverfahren mit selektivem Test, können sich ebenfalls positiv auf den Anteil prüfungsaktiver Studierender und Erfolgsquoten auswirken. Gleichzeitig wirken sie

sich negativ auf die Studienaufnahme durch Personen aus nicht-akademischem Elternhaus und ältere Studienanfänger/innen aus (vgl. Haag et al. 2020, S. 201f). Die hier zum Ausdruck kommende soziale Selektion ist in der österreichischen Diskussion traditionell ein zentrales Argument gegen jede Art von Aufnahmeverfahren und Zugangsbeschränkungen (vgl. Pechar 2019, S. 41). Gerade deshalb sind bestehende Verfahren laufend hinsichtlich eines potentiellen sozialen bias zu evaluieren und in Richtung größtmöglicher Fairness weiterzuentwickeln.

Abschließend kann festgehalten werden: Die von der Hochschulpolitik geförderte Auseinandersetzung mit Fragen der Studierbarkeit kann sehr wahrscheinlich auch einen Kulturwandel an den öffentlichen Universitäten befördern. Diese werden sich stärker als bisher für Fortschritte der Studierenden verantwortlich fühlen und perspektivisch die institutionell gestaltbaren Rahmenbedingungen für zügiges Studieren weiterentwickeln. Dies allein wird die Erreichung übergeordneter Ziele (Erhöhung des Studienerfolgs, kürzere Studiendauer) nicht sicherstellen, stellt jedoch einen wichtigen Baustein auf dem Weg dahin dar.

Literaturverzeichnis

- AQ Austria (2019): Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit. Bericht gemäß § 28 HS-QSG, Wien.
- Bauer, J. (2020): Studienwahlaktivitäten, Binding Study Advice und Honours Programmes – Impulse aus dem niederländischen Studienrecht. In: Zeitschrift für Hochschulrecht, 19 (4), S. 132-138.
- Berens, J./Schneider, K. (2019): Drohender Studienabbruch: Wie gut sind Frühwarnsysteme?. In: Qualität in der Wissenschaft (QiW), 13 (3+4), S. 102-107
- Blimlinger, E. (2019): (Prüfungs-)aktives Studieren. In: Neue @Hochschule Zeitung, (1), S. 5-6.
- BMBWF (2019): Mehr Geld für gutes Studieren und Forschen an den Universitäten. Wien.
- Burck, K./Grendel, T. (2011): Studierbarkeit – ein institutionelles Arrangement? In: Zeitschrift für Hochschulentwicklung, 6 (2), S. 99-105.
- Buß, I. (2019): Flexibel studieren – Vereinbarkeit ermöglichen. Studienstrukturen für eine diverse Studierendenschaft. Wiesbaden.
- Daniel, H.-D./Schmidt, U./Krempkow, R. (Hg.) (2019): Studienerfolg und -abbruch. In: Qualität in der Wissenschaft (QiW), 13 (3+4).
- Ecker, B./Campbell, D./Danler, C./Gogola, G. (2020): Universitäten als unternehmerisch handelnde Institutionen. Wien: WPZ Research.
- Gleeson, R./Kriegler-Kastelic, G./Bugelnig, A./Schott, R. (2014): Self-Assessments als Mittel zur Selbstselektion in mehrstufigen Aufnahmeverfahren. In: Zeitschrift für Hochschulentwicklung, 9 (5), S. 131-147
- Haag, N./Thaler, B./Stieger, A./Unger, M./Humpl, S./Mathä, P. (2020): Evaluierung der Zugangsregelungen nach § 71b, 71c, 71d UG 2002. Wien: IHS.
- Heublein, U./Ebert, J./Hutzsch, C./Isleib, S./König, R./Richter, J./Woisch, A. (2017): Zwischen Studienanwartungen und Studienwirklichkeit. Ursachen des Studienabbruchs, beruflicher Verbleib der Studienabbrcherinnen und Studienabbrerer und Entwicklung der Studienabbruchquote an deutschen Hochschulen. Hannover.
- Janger, J./Firgo, M./Hofmann, K./Kügler, A./Strauss, A./Streicher, G./Pechar, H. (2017): Wirtschaftliche und gesellschaftliche Effekte von Universitäten. Wien: WiFo.
- Krempkow, R. (2020): Determinanten der Studiendauer – individuelle oder institutionelle Faktoren? Sekundärdatenanalyse einer bundesweiten Absolvent/inn(en)befragung. In: Zeitschrift für Evaluation, (1), S. 37-63.
- Neugebauer, M./Heublein, U./Daniel, A. (2019): Studienabbruch in Deutschland: Ausmaß, Ursachen, Folgen, Präventionsmöglichkeiten. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 22 (5), S. 1025-1046.

²² Vgl. dazu auch die kritische Einschätzung des deutschen Wissenschaftsrats (2018, S. 22), der explizit auf die Schwierigkeit hinweist festzustellen, „inwieweit diese Gründe [für Studienerfolg] im Verantwortungsbereich der Hochschulen liegen und von diesen beeinflussbar sind“.

- OECD (2019): Benchmarking Higher Education System Performance. Paris.*
ÖH (2020): Offener Brief an Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Fassmann. Wien.
Pohlenz, P. (2018): Studiengang-Monitoring als Instrument der Qualitätsentwicklung. Erfahrungen und zukünftige Herausforderungen (nexus Impulse für die Praxis). Berlin.
Pechar, H. (2007): Der offene Hochschulzugang in Österreich. In: Badelt, C./Wegscheider, W./Wulz, H. (Hg.): Hochschulzugang in Österreich. Graz: Grazer Universitätsverlag, S. 21-81.
Pechar, H. (2019): Aufnahmeverfahren an Hochschulen aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive. In: Zeitschrift für Hochschulrecht, 18 (2), S. 37-42.
Petri, P. S. (2021): Neue Erkenntnisse zu Studienerfolg und Studienabbruch. Einblicke in die Studieneingangsphase. Bielefeld.
Pichl, E./Wulz, H. (2020): Tempora mutantur – und auch das Studienrecht muss sich ändern. In: Zeitschrift für Hochschulrecht, 19 (4), S. 113-116.
Schubert, N./Binder, D./Dibiasi, A./Engleder, J./Unger, M. (2020): Studienverläufe – Der Weg durchs Studium. Zusatzbericht der Studierenden-Sozialerhebung. Wien: IHS.
Stransky-Can, K./Eisenstädter, C. (2018): Universitätsfinanzierung NEU. In: W. Hauser (Hg.): Hochschulrecht. Jahrbuch 2018. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, S. 260-281.

Jetzt erhältlich in der Reihe Campus-Literatur:

Stefan von Strahlow
Wissenschaft und Wahnsinn
42 Geschichten aus dem Innenleben der Berliner Hochschulen und ihrer Umwelt

Wie heißt es so schön auf der Homepage der Senatskanzlei: „Berlin verfügt über eine einzigartige Wissenschaftslandschaft, die sich durch eine große Vielfalt an leistungsstarken Hochschulen und durch ein einmalig breites Spektrum an herausragender Forschung auszeichnet.“ Und es stimmt ja auch. Aber es gibt auch eine „dunkle“ Seite, nämlich die der Fehlritte, des Versagens und der Abwegigkeiten.

Stefan von Strahlow berichtet in 42 Geschichten von 30 Dienstjahren als Ministerialaufsicht über die Berliner Hochschulen. Zwischen Komik und Tragödie oder Verbrechen und Klamauk wird dabei nicht unterschieden.

ISBN 978-3-946017-25-7, Bielefeld 2021,
95 Seiten, 18.90 Euro zzgl. Versand

Bestellung – E-Mail: info@universitaetsverlagwebler.de, Fax: 0521/ 923 610-22



**Amrei Bahr, Kristin Eichhorn & Sebastian Kubon (2022):
#IchBinHanna
Prekäre Wissenschaft in Deutschland**
Berlin: Suhrkamp Verlag,
ISBN 978-3-518-02975-6,
144 Seiten, 13.00 €

Wissenschaft als teures Hobby – eine Rezension zum Buch #IchBinHanna

René Krempkow

Die Initiator*innen von #IchBinHanna erreichten innerhalb nicht einmal eines Jahres über 135.000 Tweets. Zudem wurden einige wesentliche ihrer Forderungen in den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung aufgenommen.¹ Nun haben sie mit dem Buch #IchBinHanna – Prekäre Wissenschaft in Deutschland (Bahr et al. 2022) eine „Streitschrift“ vorgelegt. Damit wollen sie ein traditionelleres Publikum erreichen. Kann ihnen dies gelingen?

Um es vorwegzunehmen: Dafür dürften sie gute Chancen haben. Denn das Buch bietet in verständlicher Sprache und in drei Teile klar gegliedert einige im öffentlichen Diskurs bisher wenig ausgeleuchtete Einsichten: So enthält Teil 1 eine historische Rekonstruktion unter Ein schluss der Rolle wesentlicher Protagonisten zur Frage: Wie kam es zur gegenwärtigen Situation? In Teil 2 beschreiben die Autor*innen nicht nur die Beschäftigungsbedingungen des befristeten wissenschaftlichen Personals, sondern auch die Auswirkungen auf das und Zusammenhänge mit dem deutschen Wissenschaftssystem als Ganzem. In Teil 3 diskutieren sie Lösungsvorschläge und Reformansätze.

Auf den Punkt gebrachte Formulierungen und zugleich argumentative Potenziale

Nachfolgend möchte ich exemplarisch ein paar Inhalte aus den Teilen des Buches vorstellen, die mir wesentlich erscheinen, und die mir ob ihrer auf den Punkt gebrachten Formulierungen gefallen.

Für den vorderen Teil des Buches möchte ich stellvertretend nennen, wie sie mit der ersten Reaktion der Hochschulrektorenkonferenz umgingen: Am 23. Juni 2021 hatte deren Vizepräsidentin Kerstin Kriegelstein in der „ZEIT“ argumentiert, sie sehe „keine Alternative“ zum System der generellen Befristungen. Die #IchBinHanna-Initiator*innen halten ihr im Buch entgegen: Die Absurdität dieser angeblichen Alternativlosigkeit werde schnell offensichtlich, wenn man versucht, dies Menschen in der freien Wirtschaft zu erklären (S. 19).

Dies hat mir gefallen, denn damit haben sie in wunderbar prägnanter Weise ein Prinzip der Hochschulforschung angewandt, nämlich „die Problemhorizonte der Hochschulentwicklungsakteure zu erweitern bzw. zu überschreiten“ (Pasternack 2006, S. 108). Zugleich möchte ich aber hierfür und für ein paar folgende Argumentationen aufzeigen, dass deren Potenziale für die weitere Diskussion mittels Einbezug von Ergebnissen

#IchBinHanna

Prekäre Wissenschaft

in Deutschland

Von Amrei Bahr, Kristin

Eichhorn und Sebastian Kubon

edition suhrkamp

SV



empirischer Forschung noch gestärkt werden könnten. So blieb hier in der Entgegnerung der Autor*innen die Möglichkeit ungenutzt, Ergebnisse der Hochschulforschung zu den Anteilen befristet Beschäftigter in beiden Sektoren gegenüberzustellen. Diese sind geradezu gegensätzlich und liegen in der Privatwirtschaft in Forschung und Entwicklung bei 9%, für Nachwuchsfor schende in der Wissenschaft (also im öffentlichen Dienst) dagegen bei 92%. Seit Einführung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ist letzterer Anteil damit entgegen von der Bundespolitik formulierten Zielen nicht gesunken, sondern fast kontinuierlich gestiegen (vgl. BuWiN 2021, 2017, 2013, 2008, Überblick in Krempkow 2020).

Wie kam es zur gegenwärtigen Situation?

Im Teil 1 arbeiten die Autor*innen heraus, dass die heute dominanten Überzeugungen (wie die o.g. von Kriegelstein geäußerte) dies keineswegs schon immer waren; und wer diese zuerst formuliert und durchgesetzt hat, bis sie schließlich (im WissZeitVG) in Gesetzesform gegossen wurden (S. 31ff.). Vielmehr habe der Wissenschaftsrat 1960 einen Nachwuchsmangel konstatiert und zur Schaffung neuer (Dauer-)Stellen aufgerufen, statt etwa zur Teilung oder Befristung vorhandener Stellen (S. 34). Das änderte sich dann ab Mitte der 70er Jahre, indem der Wissenschaftsrat deutlich Position für mehr befristete Stellen bezog.² Dies ging einher mit

¹ Einige der wesentlichen Forderungen existieren freilich schon länger, so u.a. formuliert von GEW, Mittelbauinitiativen und dem Netzwerk für Promovierende und Promovierte Thesis e.V.; #IchBinHanna verschaffte ihnen via Twitter aber neue bzw. größere Resonanz.

² Fairerweise ist hierzu zu ergänzen, dass die sich in den folgenden Jahrzehnten bis heute vollziehende Fehlentwicklung zwischenzeitlich erkannt wurde und sich der Wissenschaftsrat (2014) mit der insbes. von der Abteilungsleiterin Tertiäre Bildung, Sabine Behrenbeck, vorangetriebenen Empfehlung (Drs. 4009-14) korrigierte. In dieser wurden – rund 40 Jahre später – deutlich mehr unbefristete Stellen gefordert.